

ZH_HANDELSGERICHT HE120227 vom 3. Juli 2012

Zh Handelsgericht, 2012-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE120227

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE120227 du 3 juillet 2012

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE120227 del 3 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. Dezember 2011 ordnete das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen superprovisorisch – d.h. ohne Anhörung der Gegenpartei – die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zugunsten der Beklagten auf dem Grundstück der Klägerin im eingangs genannten Umfang an. Mit Verfügung vom 16. Februar 2012 erklärte sich dasselbe Gericht unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_453/2011 vom 9. Dezember 2011 für sachlich unzuständig und setzte der Beklagten Frist von einem Monat ab Zustellung der Verfügung an, um ihr Gesuch beim zuständigen Gericht einzureichen, unter der Androhung, dass die Klägerin im Säumnisfall beim zuständigen Gericht die vollumfängliche Löschung des Grundbucheintrags verlangen könne. Entsprechend verfügte das Gericht weiter, dass die superprovisorisch erfolgte Eintragung einstweilen bestehen bleiben sollte. In den Erwägungen wurde das Handelsgericht des Kantons Zürich als zuständiges Gericht bezeichnet (act. 2). Mit Eingabe vom 4. Juni 2012 gelangte die Klägerin an das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich und verlangte unter Berufung auf die genannte Verfügung vom 16. Februar 2012 sinngemäss die vollumfängliche Löschung des Grundbucheintrags (act. 1).

- 3 -

E. 2

Wird eine Eingabe, auf die mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf diese Bestimmung (siehe dazu act. 2: S. 5 Absatz 1, worin fälschlicherweise von Art. 63 Abs. 2 anstatt Art. 63 Abs. 1 ZPO die Rede ist) und im Lichte dessen, dass die Beklagte ihres bundesrechtlichen Anspruchs auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht verlustig gehen sollte, traf das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen die genannten Anordnungen. Die Klägerin geht davon aus, dass die Beklagte innert der einberaumten Frist keine Klage am Handelsgericht des Kantons Zürich einreichte (act. 1). Eine Klageeinleitung ergibt sich auch nicht aus der gerichtsinternen Geschäftsverwaltung. Der Beklagten wurde mit Verfügung vom 7. Juni 2012 Frist zur Stellungnahme zum klägerischen Begehren angesetzt (Prot. S. 2). Die Sendung wurde von der Beklagten nicht abgeholt (act. 3/2). Da die Beklagte aber mit ihrem Begehren um superprovisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts selbst den Prozess in Gang setzte und deshalb auch mit weiteren Postzustellungen durch das Gericht rechnen musste, gilt die Postsendung im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als zugestellt. Da die Beklagte innert Frist nicht reagierte, ist androhungsgemäss Verzicht auf Stellungnahme anzunehmen und gestützt auf die Akten

zu entscheiden. Wie das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen richtig in Erwägung zog, wäre das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich für die Eintragung des vorläufigen Bauhandwerkerpfandrechts zuständig gewesen. Weil die Beklagte innert Frist kein entsprechendes Begehren einreichte, der Schutz von Art. 63 Abs. 1 ZPO zwischenzeitlich verwirkt und die Verwirkungsfrist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB ebenfalls abgelaufen ist, ist der beklagte Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nunmehr unwiderruflich

- 4 - untergegangen und das vorläufig eingetragene Pfandrecht vollumfänglich zu lösen.

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt CHF 31'678.60. Der Vizepräsident erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.